

## Konformitätserklärung für Materialien, die mit Lebensmitteln in Kontakt kommen

Hiermit erklären wir, dass unsere axiprotect-Produkte:

**Astrohauben mit Mundschutz, Klipphauben, Baretthauben,  
Bartmasken, Besuchermäntel und Overalls aus PP-Vliesstoff**

**mit den Artikel-Nrn.: 1160001, 1160002, 1160003, 1160004, 1160005, 1160006, 1160007,  
1160008, 1160009, 1160010, 1160011, 1160012, 1160013, 1160014, 1160015, 1160017,  
1160022, 1160023, 1160024**

den gesetzlichen Vorschriften der Kunststoff-Verordnung (EU) Nr. 10/2011, einschließlich der Änderungen durch Verordnung (EU) 2020/1245 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1935/2004 und der Verordnung (EU) 2023/2006 (in der jeweils aktuellen Fassung) entsprechen.

Die Gesamtmigration sowie die spezifischen Migrationen liegen bei spezifikationsgemäßer Anwendung unter den gesetzlichen Grenzwerten. Die Prüfung erfolgte nach Verordnung (EU) Nr. 10/2011 (Anhang V).

Die eingesetzten Materialien und Rohstoffe entsprechen der Verordnung (EU) Nr. 10/2011. Folgende Stoffe mit Beschränkung und/oder Spezifikation, werden in den o. g. Produkten eingesetzt:

Stoffbezeichnung	Beschränkung
keine	

Hinweis zu „Dual-Use-Stoffen“ / Folgende Substanzen, die auch als Lebensmittelzusatzstoffe erlaubt sind, können enthalten sein:

- keine

Spezifikation zum vorgesehenen Verwendungszweck oder Einschränkungen:

- Art/Arten von Lebensmitteln oder Verfahren, für die das Material geeignet ist:
  - Alle Arten von Lebensmitteln (inkl. säurehaltige)
- Prüfbedingungen:
  - Sensorische Prüfung – nach DIN 10955:2004-06
  - Globalmigration – nach DIN EN 1186:2002
  - Spezifische Migration von Metallen – nach DIN EN 11885
  - Spezifische Migration von Bisphenol A
  - Spezifische Migration von Blei – nach DIN EN 11885
  - Cadmium – in Anlehnung an EN 1122:2002
  - PAK – nach AfPS GS 2014:01
  - Weichmacher
- Prüfansatz: 6 dm<sup>2</sup>/L

- Dauer und Temperatur der Behandlung und Lagerung bei Berührung mit ein- und demselben Lebensmittel:  
→ Kurzzeitkontakt unter 2 Stunden bei einer Temperatur von bis zu 40° C

Die Rückverfolgbarkeit nach Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 der Produkte ist durch die Lieferscheinnummer in Verbindung mit dem Produktionsdatum gewährleistet.

Diese Bestätigung gilt für die von uns gelieferten Produkt wie beschrieben; die Konformitätsprüfung wurde nach den Regeln der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 durchgeführt; danach erfüllt das Produkt bei Beachtung der angegebenen Lebensmittelkontaktbedingungen die Vorgaben. Bei Abweichungen von den Lebensmittelkontaktbedingungen hat sich der Verwender über die Eignung selbst zu überzeugen.

Die Lagerbedingungen sind einzuhalten (trocken und vor direkter Sonneneinstrahlung/Hitze geschützt).



Tönisvorst, 19.01.2026

Ort, Datum

Vorstandsvorsitzende: Simone Bäumer

Gültigkeit: ab Ausstellungsdatum 2 Jahre